

Auszug aus dem Entwurf der Niederschrift – BÜRGERINFO

41. öffentliche und nicht öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates

Sitzungstermin:	Donnerstag, den 18.01.2024
Sitzungsbeginn:	19:30 Uhr
Ende öffentliche Sitzung	20:38 Uhr
Sitzungsende:	23:10 Uhr
Ort, Raum:	Rathaus Emskirchen, Sitzungssaal

Anwesend sind:

1. Bürgermeisterin

Frau Sandra Winkelspecht

2. Bürgermeister

Herr Siegfried Schönleben

3. Bürgermeister

Herr Bernd Rauscher

Marktgemeinderätin

Frau Kristina Nöhring

kommt um 19:43 Uhr

Frau Sonja Schweighöfer

Frau Annemarie Seitz

Frau Sieglinde Tiefel

Frau Petra Weber

Marktgemeinderat

Herr Marco Bauer

Herr Reinhard Eckardt

Herr Jens Gutmann

Herr Martin Hackenberg

Herr Günther Humann

Herr Johannes Maibom

Herr Christian Pöschl

Herr Dietmar Spitzer

Herr Christian Vogler

Herr Martin Wohlleb

Herr Harry Zech

Ortssprecher

Herr Philipp Jordan

Geschäftsleiter

Herr Jochen Satzinger

Amtsleiter

Frau Kerstin Röschlein

Frau Nadine Wölfle

Entschuldigt fehlen:

Marktgemeinderat

Herr Peter Haag
Herr Helge Schneider

Ortssprecher

Herr Manfred Kloska

Amtsleiter

Herr Jörg Wohlleb

Die Vorsitzende stellte fest, dass Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2/3 GO gegeben ist.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Geschäftsordnungsregularien
- 2 Bericht der Bürgermeisterin
- 3 Bericht aus den Ausschüssen
- 4 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 5 Städtebauförderung; hier: Barrierefreier Umbau und Sanierung Altes Rathaus, Hindenburgstraße 7 - Vorstellung Vorentwurf
- 6 Finanz- und Haushaltsangelegenheiten; hier: Bildung von Haushaltsresten
- 7 Bestellung einer Jugendbeauftragten
- 8 Ortsrecht; hier: Beschluss einer Ehrenordnung
- 9 Ortsrecht, hier: Erlass einer Wappensatzung
- 10 Sonstiges, Wünsche und Anfragen

Protokoll:

Öffentlicher Teil

TOP 1 **Geschäftsordnungsregularien
Vorlage: EMS/2024/001**

Grundlagen:

Zur heutigen Sitzung wurde form- und fristgerecht eingeladen.

Mit Mail vom 15.01.2024 wurde die Tagesordnung im öffentlichen Teil fristgemäß nach § 24 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Marktgemeinderat Emskirchen ergänzt.

Der Tagesordnungspunkt NÖ 2 wurde zur übersichtlicheren Sachverhaltsdarstellung und Beschlussfassung in zwei Unterpunkte aufgeteilt.

Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 16.11.2023 liegt im RIS vor.

Die Niederschriften der nichtöffentlichen Sitzungen vom 16.11.2023 und 15.12.2023 werden gem. § 26 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Marktgemeinderat während der Dauer dieser Sitzung in Umlauf gesetzt.

Beschluss:

Mit der vorliegenden Tagesordnung besteht Einverständnis.

Die Niederschrift der Sitzung vom 16.11.2023 wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	18
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

Anm.: Marktgemeinderatsmitglied Kristina Nöhring zum Zeitpunkt der Abstimmung noch nicht anwesend.

TOP 2 **Bericht der Bürgermeisterin
Vorlage: EMS/2024/002**

Grundlagen:

1. Neujahrskonzert und Neujahrsempfang

Am 2. Januar fand das traditionelles Neujahrskonzert des Marktes Emskirchen mit dem Ensemble KlangLust! statt und am 14. Januar der Neujahrsempfang in der Mittelschule.

Beide Veranstaltungen waren sehr gut besucht und wir erlebten eine sehr positive Resonanz. Erste Bürgermeisterin Winkelspecht dankt allen Beteiligten und Besuchern.

2. Schlosskita Brunn

Nach Weihnachten hat es in der Kita Brunn eine große Umzugsaktion gegeben. Dank vieler Helfer konnte während eines Tages fast der komplette Kindergarten umgezogen werden. Ab dem 8. Januar ging die Kita in Betrieb. Nach wie vor sind nicht alle Gewerke fertig und die Kindergartenbelegschaft muss sich teilweise noch provisorisch behelfen. In Absprache mit der Kita-Leitung wird versucht, die restlichen Arbeiten ohne größere Störung des Kitaablaufs zu erledigen.

Im Außenbereich sind noch die Fassade fertigzustellen, die Pflasterarbeiten, der Eingangsbereich sowie der Kita-Garten. Bis zum Abschluss dieser Arbeiten wird der alte Kindertagesplatz genutzt.

Im Juni ist dann eine feierliche Einweihung geplant.

3. Wohnungsbau im Ziegelhüttenweg

Heute wurde uns von der Firma Beil-Bau mitgeteilt, dass mit dem Bau des Mehrfamilienhauses noch definitiv in diesem Jahr begonnen wird. Wahrscheinlich im Frühjahr-Sommer.

Die Informationen dienen der Kenntnisnahme.

Beschluss:

Keine Beschlussfassung erfolgt.

**TOP 3 Bericht aus den Ausschüssen
Vorlage: EMS/2024/003**

Grundlagen:

Bericht aus dem Bauausschuss 05.12.2023

1. Bauantrag für den Neubau eines Mehrfamilienhauses auf Flurstück 470/55 und 470/68 in Emskirchen

Hier liegt ein Antrag auf Baugenehmigung für den Teilabbruch eines Gebäudes und die Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit Stellplätzen vor. Das Grundstück liegt nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplans und wurde ursprünglich gewerblich genutzt. Durch die Wohnbebauung und dem Gewerbe im Umfeld ergibt sich aber eine Gemengelage, die hier einen Wohnungsbau möglich macht.

Geplant ist die Errichtung eines dreistöckigen Gebäudes mit Keller und Dachgeschoss, in dem insgesamt 16 3-Zimmer-Wohnungen und 25 Stellplätze entstehen sollen. Die Erschließung ist gesichert. Geprüft werden muss noch vom staatlichen Bauamt, ob die Immissionen von der Gleisanlage ein Wohnen beeinträchtigen.

Der Bauausschuss erteilte dem Vorhaben das gemeindliche Einvernehmen.

2. Teilabbruch einer bestehenden Halle und Neubau einer landwirtschaftlichen Lagerhalle

Auf dem Flurstück 44 in Eckenberg soll eine bestehende landwirtschaftliche Halle

teilweise abgerissen werden und eine größere Halle auf der gleichen Fläche gebaut werden. Das Grundstück befindet sich im Außenbereich. Das Bauvorhaben ist aufgrund der landwirtschaftl. Privilegierung zulässig. Da das Grundstück mit Dienstbarkeiten für den Kanal, der hindurch läuft, belastet ist, müssen die entsprechenden Schutzabstände eingehalten werden.

Der Bauausschuss hat sein Einvernehmen erteilt.

3. Geräteraumtore der 3-Fach-Turnhalle

Gemäß der Betriebssicherheitsverordnung sind die sechs Garagentore in der Halle nicht mehr zulässig. Eine Nachrüstung und Reparatur der Tore ist nicht möglich, da es den Hersteller nicht mehr gibt. Der Bauausschuss beschloss, aufgrund der hohen Kosten von 60.000 Euro zunächst nur drei Tore, je eines pro Hallendrittel, auszutauschen. Die restlichen drei Tore werden dauerhaft verschlossen.

Die Informationen dienen der Kenntnisnahme.

Beschluss:

Keine Beschlussfassung erfolgt.

TOP 4 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung Vorlage: EMS/2024/004

Gemäß Art. 53 Abs 3 der Gemeindeordnung des Freistaates Bayern (GO) sind die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse der Öffentlichkeit bekannt zu geben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

Die Vorsitzende stellt fest, dass die Gründe für die Geheimhaltung bei Folgenden Tagesordnungspunkten weggefallen sind:

Sitzung des Marktgemeinderates vom 16.11.2023

TOP NÖ 1

Aufträge und Vergaben;

hier Maßnahme 4640.94040 Neubau KiTa Brunn; Nachtrag Gewerk Holzbau und Dachdeckung

Für den Einbau des Sockelblechs an der Fassade wurde das Nachtragsangebot der Firma Bögerl nachträglich beschlossen.

TOP NÖ 2

Aufträge und Vergaben;

hier Maßnahme 4640.94040 Neubau KiTa Brunn; Nachtrag Gewerk Innentüren

Von der Behindertenbeauftragten des Landratsamtes wurden zur besseren Unterscheidung von Holzwand und Holztür schwarze Türgriffe gefordert. Zusätzlich müssen an beiden Bandseiten der Türen Fingerklemmrollos eingebaut werden.

Das Nachtragsangebot wurde von der Ersten Bürgermeisterin vergeben und dem Gemeinderat zur Kenntnis vorgelegt.

TOP NÖ 3

Aufträge und Vergaben;

hier Maßnahme 6300.95043 Ausbau Bahnhofstraße, Vergabe der Ingenieurleistung
Der Gemeinderat hat die Ingenieurleistung zum Ausbau der Bahnhofstraße an das
Ingenieurbüro Finster, Eichenweg 17, 91460 Baudenbach vergeben.

TOP NÖ 7

Weihnachtsspende MGR;

hier: Beschluss Spendenziel

Der Gemeinderat und die Verwaltung sammeln jedes Jahr Geld für einen guten
Zweck. Die Verwendung des Geldes wird abwechselnd von den Fraktionen
festgelegt. In diesem Jahr schlug die ÖDP/ZG- Fraktion vor, das Geld der
Bürgerstiftung mit dem Verwendungszweck „Hilfe für die Flüchtlinge in Emskirchen“
zu spenden.

TOP NÖ 8

Neujahrsempfang 2024;

hier: Beschluss über Ehrungen

Der Gemeinderat beriet über die Vorschläge, der zu ehrenden Personen am
Neujahrsempfang. Der Neujahrsempfang hat mittlerweile stattgefunden und
geehrt wurden: Barbara Hieronymus, Hans-Peter Sträßner, Günter Ernst, Wilhelm
Ernst, Markus Weißfloch und das Team der Bücherkiste.

Die Informationen dienen der Kenntnisnahme.

Beschlussfassung:

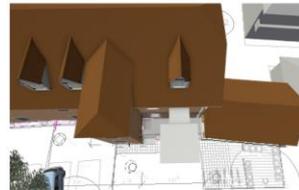
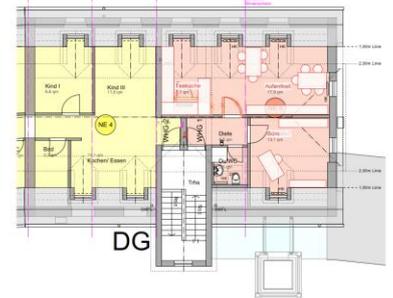
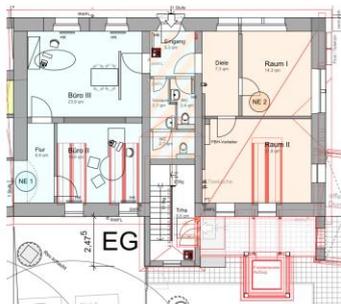
Keine Beschlussfassung erfolgt.

**TOP 5 Städtebauförderung; hier: Barrierefreier Umbau und Sanierung Altes
Rathaus, Hindenburgstraße 7 - Vorstellung Vorentwurf
Vorlage: EMS/2024/006**

Grundlagen:

Im Rahmen der Jahresmeldung für Städtebaumaßnahmen im Jahr 2024 wurde
unter Nr. 3.02 der Barrierefreier Umbau und Sanierung des Alten Rathauses,
Hindenburgstraße 7, angemeldet. Zielsetzung der Maßnahme ist die Sanierung,
der Umbau, die energetische Ertüchtigung und die barrierearme Gestaltung des
Wohn- und Geschäftshauses sowie dessen Umgriff. Schwellen und Stufen vor den
Eingangstüren und im Pflaster sollen beseitigt werden. Es soll eines barrierefreien
Zugangs zur ansässigen Praxis (über einen Aufzug oder zusätzliche Raumnutzung
im EG) geschaffen werden. Die kleine Wohnung im DG soll renoviert und
energetisch ertüchtigt werden.

Der städtebauliche Berater des Marktes Emskirchen, Herr Architekt Jörg Franke,
wird in der Sitzung die aktuelle Planung sowie die Kostenschätzung vom 08.11.2023
vorstellen.



Variante 11
Barrierefreie Erschließung des Obergeschosses
ARCHITECTEN: STADTPLANER BDA FRANKE UND MESSMER PARTOMBS
MARGENTENWEG 7 51448 EMBKIRCHEN M 11/08 08.11.2023

Die Kostenschätzung beträgt insgesamt 149.320 Euro.
Hiervon entfallen auf die Sanierung des Eingangsbereich rd. 18.500 Euro. Für die
Errichtung des Außenaufzugs werden rd. 116.600 Euro veranschlagt. Die
Renovierungskosten der kleinen Wohnung im DG werden mit rd. 14.300 Euro
veranschlagt.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat spricht sich für die Umsetzung der Maßnahme Variante 11
aus und beauftragt das Architekturbüro Franke + Messmer mit der weiteren
Planung der Leistungsphasen 1-4 (mit Option auf Leistungsphasen 5-9).

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	19
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

**TOP 6 Finanz- und Haushaltsangelegenheiten; hier: Bildung von Haushaltsresten
Vorlage: EMS/2024/019**

Grundlagen:

Gemäß § 79 Abs. 2 KommHV ist in der Haushaltsrechnung festzulegen, welche übertragbaren Mittel noch verfügbar sind, und in welcher Höhe sie als Haushaltsreste in das folgende Jahr übertragen werden.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat billigt die Bildung der (...) aufgeführten Haushaltsausgabestelle mit einer Gesamtsumme in Höhe von 4.737.465,46 Euro (331.307,83 Euro HR aus VJ und 4.406.157,63 neue Haushaltsausgabestelle) im Haushaltsjahr 2023.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	19
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

**TOP 7 Bestellung einer Jugendbeauftragten
Vorlage: EMS/2024/005**

Grundlagen:

Nach Art. 30 AGSG (Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze) sollen kreisangehörige Gemeinden im eigenen Wirkungskreis und in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit dafür sorgen, dass in ihrem örtlichen Bereich die erforderlichen Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen der Jugendarbeit rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen. Die Gemeinden werden damit, zusätzlich zu den Bestimmungen der BayGO Art. 57, in das System der kinder- und Jugendhilfe mit einbezogen. Der Ausbau und die Fortentwicklung der Jugendarbeit macht es Landkreisweit erforderlich, Ansprechpartner für die Jugendlichen in den Gemeinden zu bestimmen. Ziel ist es, den Dialog zwischen den Interessen und Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen und Gemeinden in Bewegung zu bringen und in Bewegung zu halten.

Der Marktgemeinderat bestellt hierfür eine bzw. einen Jugendbeauftragten.

Das Amt der bzw. des Jugendbeauftragten wird als kommunales Ehrenamt ausgeführt. Die Amtsinhaberin bzw. der Amtsinhaber ist unabhängig und weisungsungebunden und nimmt die Tätigkeit überparteilich, überkonfessionell und verbandsunabhängig wahr. Die Amtszeit endet mit der Wahlzeit des Marktgemeinderates.

Die bzw. der Jugendbeauftragte kümmert sich um die Anliegen und Belange der Kinder und Jugendlichen. Er fördert ihre Integration in die örtliche Gemeinschaft und ihre aktive Teilnahme am politischen und kulturellen Leben der Marktgemeinde.

Der bzw. dem Jugendbeauftragten obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

Sie bzw. er

- sucht aktiv den Kontakt zu Kindern und Jugendlichen und nimmt deren Anliegen und Bedürfnisse auf; sie bzw. er vermittelt jungen Menschen die notwendigen Kontakte und vertritt deren Anliegen bei den zuständigen Institutionen und Behörden.
- koordiniert die Zusammenarbeit mit Personen, Gruppen, Initiativen und Vereinen, die für Jugendliche tätig sind.
- präsentiert die Belange der Kinder und Jugendlichen im Marktgemeinderat bzw. dem Sozialausschuss und fördert die Kompetenz der Gremien in Fragen der Kinder- und Jugendarbeit.
- entwickelt, fördert und unterstützt die Infrastruktur der Kinder- und Jugendarbeit und trägt zu notwendigen und sinnvollen Angeboten für Kinder und Jugendliche bei.
- setzt sich für Beteiligungsmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen an gesellschaftlichen und politischen Entscheidungsprozessen ein und sorgt dafür, dass Kinder und Jugendliche für das örtliche Leben Verantwortung und Identifikation entwickeln
- tauscht sich regelmäßig mit den Verantwortlichen der gemeindlichen Jugendarbeit aus.
- nimmt an Treffen der Jugendbeauftragten des Kreisjugendrings teil.

Die bzw. der Jugendbeauftragte wird bei allen Entscheidungen der gemeindlichen Gremien der Marktgemeinde beteiligt, welche sich auf Kinder und Jugendliche auswirken.

Die bzw. der Jugendbeauftragte hat im Marktgemeinderat und im Sozialausschuss soweit sie bzw. er dem Gremium nicht angehört nach Maßgabe der Bestimmungen der Geschäftsordnung des Marktgemeinderates ein Anhörungsrecht.

Die bzw. der Jugendbeauftragte erhält zur Wahrnehmung ihrer bzw. seiner Aufgaben unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorschriften die erforderlichen Unterlagen und Informationen durch die Gemeindeverwaltung.

Der Jugendbeauftragte beruft einmal im Jahr eine Sitzung mit den Jugendleitern der in Emskirchen ansässigen Vereine und Verbände, die Jugendarbeit betreiben, ein und erstattet dem Marktgemeinderat Bericht über die Ergebnisse.

In seiner Sitzung vom 22.01.2021 hat der Marktgemeinderat Emskirchen grundsätzlich der Bestellung von Jugendbeauftragten zugestimmt.

In der Sitzung vom 18.06.2021 ernannte der Marktgemeinderat die Gremiumsmitglieder Gernot Käber, Marco Bauer und Christian Vogler zu Jugendbeauftragten des Marktes Emskirchen.

In Folge des Amtsverzichtes des Marktgemeinderatsmitglieds Gernot Käber zum 22.09.2023 war eine Position der Jugendbeauftragten unbesetzt.

Die Fraktion ÖSP/ZG schlägt Petra Weber, Listennachfolgerin für Gernot Käber,

auch als Jugendbeauftragte vor.

Dies bedarf des Beschlusses des Marktgemeinderates.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat ernennt bis zum Ende der laufenden Amtszeit (2026) Petra Weber zur weiteren Jugendbeauftragten.

Die Jugendbeauftragten Petra Weber, Marco Bauer und Christian Vogler haben dieses Amt künftig gleichberechtigt inne.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	18
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	1

Anm.: Marktgemeinderatsmitglied Petra Weber gab an, persönlich beteiligt zu sein und nahm an der Abstimmung nicht teil.

TOP 8

Ortsrecht; hier: Beschluss einer Ehrenordnung

Vorlage: EMS/2024/007

Grundlagen:

Durch eine Ehrenordnung und die damit verbundenen Ehrungen und Auszeichnungen möchte der Markt Emskirchen dazu beitragen, das Ehrenamt zu stärken und besondere Leistungen von Bürgerinnen und Bürgern hervorzuheben. Der Markt Emskirchen möchte dazu dem Marktgemeinderat eine neue Ehrenordnung zum Beschluss vorlegen.

Die darin enthaltenen Regelungen sind zum größten Teil per Gesetz, durch Beschlüsse des Marktgemeinderates oder durch bisherige Handhabung bereits gängige Praxis. Die Ehrenordnung dient insbesondere dazu, die bisherigen, an verschiedenen Fundstellen festgehaltenen Regelungen in einem Dokument und somit einer Fundstelle zusammenzuführen.

Richtlinien über Ehrungen des Marktes Emskirchen

(Ehrenordnung Markt Emskirchen)

Präambel

Durch diese Ehrenordnung und die damit verbundenen Ehrungen und Auszeichnungen möchte der Markt Emskirchen dazu beitragen, das Ehrenamt zu stärken und besondere Leistungen von Bürgerinnen und Bürgern hervorzuheben. Ehrenamtliches Engagement trägt und prägt das gesellschaftliche Leben der Gemeinde.

Gleichzeitig soll die Bedeutung von Vereinen und Organisationen für das gesellschaftliche, kulturelle, soziale und kirchliche Leben im Markt Emskirchen deutlich hervorgehoben werden.

Die Ehrungen sind Zeichen von Respekt und dankbarer Anerkennung.

§ 1 Personenkreis, Arten von Ehrungen

Der Markt Emskirchen ehrt seine Bürgerinnen und Bürger, Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens und Personen, die sich besonders um den Markt verdient gemacht haben, durch

- a) Verleihung des Ehrenbürgerrechts
- b) Benennung von Straßen und Plätzen sowie öffentlichen Gebäuden nach zu ehrenden Personen
- c) Verleihung der Bürgermedaille in Gold und Silber
- d) Verleihung einer Dankurkunde für kommunales Engagement
- e) Verleihung einer Dankurkunden für ehrenamtliche Tätigkeit
- e) Verleihung einer Urkunde für sportliche Leistungen an Jugendliche und Erwachsene
- f) Verleihung von Ehrengaben für Alters- und Ehejubiläen
- g) Totenehrungen.

§ 2 Ehrenbürgerrecht

1. Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Auszeichnung, die der Markt Emskirchen lebenden Personen verleihen kann. Die Ehrenbürgerwürde ist nur möglich, wenn die zu ehrende Person durch besonders herausragendes, selbstloses öffentliches Wirken sich entscheidend um die Entwicklung des Marktes verdient gemacht und das Wohl der Bürgerschaft gefördert hat. Die Verdienste der zu ehrenden Person müssen dem Markt Emskirchen unmittelbar zugutegekommen sein.

2. Das Ehrenbürgerrecht wird in einem feierlichen Rahmen durch die Erste Bürgermeisterin bzw. den Ersten Bürgermeister verliehen. Die Verleihung erfolgt durch die Aushändigung eines Ehrenbürgerbriefes und Eintragung in das Goldene Buch der Marktgemeinde.

3. Die mit dem Ehrenbürgerrecht ausgezeichneten Personen sind zu besonderen Veranstaltungen des Marktes einzuladen.

4. Der Marktgemeinderat kann die Ernennung zum Ehrenbürger wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen. In diesem Falle ist der Ehrenbürgerbrief umgehend an den Markt Emskirchen zurückzugeben.

§ 3 Benennung von Straßen und Plätzen sowie öffentlichen Gebäuden nach zu ehrenden Personen

1. Der Markt Emskirchen kann Straßen und Plätze sowie öffentliche Gebäude nach verdienten Bürgerinnen und Bürgern benennen. Auf diese Weise werden grundsätzlich nur Verstorbene geehrt.

2. Die nach Bürgerinnen und Bürgern benannten Straßen, Plätze oder öffentlichen Gebäude können durch Beschluss des Marktgemeinderates umbenannt werden, wenn die bauliche Entwicklung oder nachträglich offenkundig gewordene Tatsachen dies erfordern.

§ 4 Bürgermedaille in Gold und Silber

1. Persönlichkeiten, die sich in herausragender Weise um das Gemeinwohl im Markt Emskirchen verdient gemacht haben und durch ihre Leistungen die Entwicklung des Marktes entscheidend mitgeprägt und gefördert haben, kann die Bürgermedaille in Gold verliehen werden. Die Bürgermedaille in Gold ist nach der Ehrenbürgerwürde die zweithöchste Auszeichnung des Marktes Emskirchen und bleibt besonders ehrenwerten Leistungen vorbehalten. Sie kann jährlich höchstens einmal an Personen, die in der Regel mindestens 50 Jahre alt sind und allgemeines Ansehen genießen, verliehen werden.

2. Persönlichkeiten, die sich in hervorragender Weise Verdienste um den Markt Emskirchen durch langjährige ehrenamtliche Tätigkeit oder durch außerordentliche dauerhafte und vorbildliche Leistungen im wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen oder gesellschaftlichen Bereich erworben haben, kann die Bürgermedaille in Silber verliehen werden.

3. Die Bürgermedaille ist in Gold oder Silber geprägt. Sie hat einen Durchmesser von 40 mm und trägt avers das Wappen des Marktes mit der Umschrift „Markt Emskirchen Bürgermedaille“ und revers die Worte „Für besondere Verdienste“.

4. Die Bürgermedaille wird in würdiger Form zusammen mit einer Urkunde von der Ersten Bürgermeisterin bzw. dem Ersten Bürgermeister überreicht. Ein Duplikat der Urkunde wird im Sitzungssaal ausgehängt. Ersatzweise kann auch eine chronologische Auflistung aller Trägerinnen und Träger der Bürgermedaille ausgehängt werden.

5. Die mit der Bürgermedaille ausgezeichneten Personen sind zu besonderen Veranstaltungen des Marktes einzuladen.

6. Das Recht zum Tragen der Bürgermedaille des Marktes Emskirchen steht nur der bzw. dem Geehrten zu. Bei deren bzw. dessen Tode geht die Bürgermedaille in das Eigentum der Erben über. Die Erben sollen die Bürgermedaille achten und bewahren. Die Bürgermedaille darf weder verschenkt noch auf andere Weise

veräußert werden.

7. Der Markt Emskirchen kann die Bürgermedaille wegen unwürdigen Verhaltens der bzw. des Geehrten entziehen. In diesem Fall ist die Bürgermedaille umgehend an den Markt Emskirchen zurückzugeben.

§ 5 Dankurkunde für kommunales Engagement des Marktes Emskirchen

1. Verdiente Marktgemeinderatsmitglieder und Ortssprecherinnen bzw. Ortssprecher mit mindestens 6-jähriger Amtstätigkeit erhalten die Dankurkunde für kommunales Engagement des Marktes Emskirchen.

2. Die Dankurkunde für kommunales Engagement des Marktes Emskirchen wird in angemessener Form, in der Regel in öffentlicher Sitzung des Marktgemeinderates überreicht.

§ 6 Dankurkunde für ehrenamtliche Tätigkeit

1. Der Markt Emskirchen verleiht bei besonderen Anlässen eine Dankurkunde für Leistungen, die durch ehrenamtliche Tätigkeit erbracht wurden.

2. Die Dankurkunde wird verliehen an Bürgerinnen und Bürger, Vereine oder Gruppierungen, die sich besondere Verdienste um das Wohl des Marktes in folgenden Bereichen erworben haben:

a) Für alle Bereiche

Voraussetzungen für eine Ehrung können sein:

- Gründung eines Vereines und langjähriges Engagement (mindestens 20 Jahre)
- langjähriges (mindestens 20 Jahre) und übermäßiges Engagement im Verein

b) Ehrung im sozialen Bereich

Voraussetzungen für eine solche Ehrung können sein:

- jahrelange Pflege eines Menschen mit Behinderung
- lebensrettende Maßnahme (z.B. Rettung vorm Ertrinken, Hilfe bei Unfall oder Überfall)
- Zivilcourage und außerordentliches Engagement bei extremen Notfällen (z.B. Kleiderkammer, Fluthilfe, Nachbarschaftshilfe nach Todesfall, Konfliktlotsen usw.)
- langjähriges (mindestens 20 Jahre) übermäßiges Engagement in der Betreuung von Senioren, Aussiedlern, Randgruppen, Problemgruppen
- besonderes Engagement zum Erhalt der Dorfgemeinschaft v.a. in den Ortsteilen
- oder vergleichbares Engagement.

c) Ehrung im ehrenamtlichen Bereich

Voraussetzungen für eine solche Ehrung können sein:

- jahrelanges, ehrenamtliches Engagement zum Wohle der Gemeinschaft, z.B. Sängerinnen am Friedhof, Blumenpflege o.ä.
- besonderes Engagement im Bereich des Naturschutzes
- oder vergleichbares Engagement.

d) Ehrung im kulturellen Bereich

Voraussetzung für eine solche Ehrung können sein:

- besondere Verdienste im Bereich der Heimatforschung, Heimatpflege und ehrenamtlichen Denkmalpflege
- besonderes Engagement im Rahmen der Partnerschaft mit Roquebillière
- besonderes Engagement im Bereich der Musikpflege
- Sieger beim Wettbewerb „Jugend forscht“
- Sieger beim Wettbewerb „Jugend musiziert“
- oder vergleichbares Engagement.

4. Die Dankurkunde wird in angemessener Form, in der Regel im Rahmen eines Neujahrsempfanges, überreicht.

§ 7 Urkunde für sportliche Leistungen an Jugendliche und Erwachsene

1. Jugendliche und Erwachsene (auch Mannschaften und Schulsportlerinnen und -sportler), die bei sportlichen Wettbewerben besondere Leistungen erbracht haben, erhalten eine Dankurkunde.

2. Die Urkunde wird bei folgenden Leistungen verliehen:

- bei Kreismeisterschaften der 1. Platz
- bei Bezirksmeisterschaften der 1. Platz
- bei Nordbayerischen Meisterschaften die Plätze 1 und 2
- bei Bayerischen Meisterschaften die Plätze 1 bis 3
- bei Süddeutschen Meisterschaften die Plätze 1 bis 3
- bei Deutschen Meisterschaften die Plätze 1 bis 5

sofern die oder der zu Ehrende für einen Emskirchener Verein startet (unabhängig vom Wohnort).

3. Erfüllt jemand die unter Nr. 2 genannten sportlichen Voraussetzungen und wohnt in Emskirchen, startet aber für einen Verein aus einem anderen Ort, kann die Urkunde ebenfalls verliehen werden.

4. Die Urkunde für sportliche Leistungen werden in angemessener Form, in der Regel im Rahmen eines Ehrenabends, überreicht. Bei Mannschaftsleistungen erhält jede beteiligte Person eine Ehrenurkunde.

§ 8 Ehrengaben für Alters- und Ehejubiläen

1. Der Markt Emskirchen übergibt an ortsansässige Alters- und Ehejubilare jeweils ein Geschenk. Die Geschenke werden durch die Erste Bürgermeisterin bzw. den Ersten Bürgermeister oder deren Vertreter im Amt zusammen mit einem Glückwunschs Schreiben übergeben.

2. Altersjubilare erhalten diese Ehrung zum 80., 85., 90., 95. Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag alljährlich.

(Anm.: zum 70. und 75. Geburtstag erhalten Altersjubilare ein Glückwunschs Schreiben der Ersten Bürgermeisterin bzw. des Ersten Bürgermeisters oder deren Vertreter im Amt, zum 91.-94. und 96.-99. Geburtstag ein Glückwunschs Schreiben und eine kleine Gabe.)

3. Ehejubilare erhalten diese Ehrung anlässlich der Goldenen (50 Jahre), Diamantenen (60 Jahre), Eisernen (65 Jahre), Gnaden- (70 Jahre) und Kronjuwelnhochzeit (75 Jahre).

§ 9 Totenehrungen

1. Beim Ableben einer aktuell oder ehemals im Bürgermeisteramt tätigen Person, von aktiven Marktgemeinderatsmitgliedern, Ortssprechern, Altbürgermeisterinnen, Altbürgermeistern und Personen mit Ehrenbürgerrecht spricht die Erste Bürgermeisterin bzw. der Erste Bürgermeister (oder deren Vertreterin oder Vertreter im Amt) im Trauergottesdienst oder am Grab einen Nachruf und legt einen Kranz mit Schleife nieder.

Auf Wunsch der Angehörigen wird der Sarg von Marktgemeinderatsmitgliedern getragen.

Zusätzlich wird im Marktboten ein Nachruf veröffentlicht.

2. Beim Ableben einer Trägerin bzw. eines Trägers der Bürgermedaille spricht die Erste Bürgermeisterin bzw. der Erste Bürgermeister (oder deren Vertreterin oder Vertreter im Amt) im Trauergottesdienst oder am Grab einen Nachruf und legt einen Kranz mit Schleife nieder.

Zusätzlich wird im Marktboten ein Nachruf veröffentlicht.

3. Soweit die Hinterbliebenen eine Ehrenbezeichnung nach Nr. 1 und 2 ausdrücklich nicht wünschen, ist dies zu respektieren.

4. Beim Ableben eines ehemaligen Mitglieds des Gemeinderates gibt der Markt Emskirchen eine Kranzspende mit Schleife. Im Marktboten wird ein Nachruf veröffentlicht. Soweit ehemalige Mitglieder innerhalb eines Jahres nach ihrem Ausscheiden aus dem Gemeinderat versterben, wird nach Nr. 1 verfahren. Bei ehemaligen Ortssprechern wird in der gleichen Weise verfahren.

5. Beim Ableben von Beamten oder Beschäftigten während der Dienstzeit beim Markt Emskirchen spricht die Erste Bürgermeisterin bzw. der Erste Bürgermeister (oder deren Vertreterin oder Vertreter im Amt) im Trauergottesdienst oder am Grab einen Nachruf und legt einen Kranz mit Schleife nieder.

Zusätzlich wird im Marktboten ein Nachruf veröffentlicht.

Beim Ableben von beim Markt Emskirchen verrenteten Beschäftigten oder pensionierten Beamten wird ein Nachruf im Wochenblatt veröffentlicht.

Soweit ehemalige Beschäftigte oder Beamte innerhalb eines Jahres nach ihrer

Verrentung bzw. Pensionierung beim Markt Emskirchen versterben, wird nach § 9 Nr. 5 Abs. 1 verfahren.

6. Beim Ableben eines aktiven Mitglieds der Freiwilligen Feuerwehren des Marktes Emskirchen wird ein Nachruf im Marktboten veröffentlicht.

7. Beim Ableben eines aktiven Siebeners oder Ehrensiebeners der Emskirchener Gemarkungen wird ein Nachruf im Marktboten veröffentlicht.

8. Am Tage der Beisetzung einer aktiv oder ehemals im Bürgermeisteramt tätigen Person, einer Altbürgermeisterin, eines Altbürgermeisters, einer Person mit Ehrenbürgerrecht sowie eines aktiven Marktgemeinderatsmitgliedes weht am Rathaus die Fahne des Marktes Emskirchen mit Trauerflor.

9. Beim Ableben von Bürgerinnen und Bürgern des Marktes Emskirchen verfasst die Erste Bürgermeisterin bzw. der Erste Bürgermeister (oder deren Vertreter im Amt) ein Beileidsschreiben, soweit sie bzw. er vom Todesfall Kenntnis erhält.

§ 10 Goldenes Buch

Das Goldene Buch des Marktes Emskirchen soll wiedergeben, welche hochrangigen Persönlichkeiten den Markt Emskirchen besucht haben und welche Bürgerinnen und Bürger sich um die Gemeinde oder das Gemeinwohl in besonderer Weise verdient gemacht haben. Auf diese Weise dient es zugleich als Geschichtsquelle. Es ist entsprechend nicht als allgemeines Gästebuch, sondern für besondere Eintragungen vorgesehen.

§ 11 Vorschlagsrecht

1. Die Erste Bürgermeisterin bzw. der Erste Bürgermeister und die Marktgemeinderatsmitglieder können Bürgerinnen und Bürger zur Ehrung vorschlagen, die mit einer in den §§ 2 bis 6 bezeichneten Auszeichnung bedacht werden sollen. Die Vorschläge sind ausführlich zu begründen und in der Regel schriftlich einzureichen.

2. Vereine und öffentliche Institutionen (Kirchen usw.) können ebenfalls Vorschläge bzw. Empfehlungen für Ehrungen gemäß §§ 2-4 dieser Richtlinie in schriftlicher Form an den Marktgemeinderat einreichen.

3. Das Vorschlagsrecht für Ehrungen gemäß § 6 dieser Richtlinien steht allen Bürgerinnen und Bürgern, Vereinen und Institutionen des Marktes Emskirchen zu. Zur Abgabe von Vorschlägen wird jährlich öffentlich im Marktboten des Marktes aufgefordert.

4. Das Vorschlagsrecht für Ehrungen gemäß § 7 dieser Richtlinien steht den örtlichen Vereinen und den Eltern von Jugendlichen zu. Zur Abgabe von Vorschlägen wird jährlich öffentlich im Marktboten des Marktes aufgefordert.

5. Das Vorschlagsrecht für den Eintrag ins Goldene Buch des Marktes Emskirchen gemäß § 10 steht der Ersten Bürgermeisterin zu.

§ 12 Entscheidungsrecht über Ehrungen

1. Die Entscheidungen über die in den §§ 2 bis 6 aufgeführten Ehrungen können nur vom Marktgemeinderat durch Beschluss getroffen werden. Sie werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt.
2. Die Auszeichnungen gem. § 2 Nr. 1 bedürfen der 2/3 Mehrheit.
Für Auszeichnungen nach §§ 3-6 genügt eine einfache Mehrheit.
Diese Regelungen sind für den eventuellen Entzug der Ehrung analog anzuwenden.
3. Wird ein Vorschlag abgelehnt, so ist ein erneuter Vorschlag über dieselbe Person erst möglich, wenn neue Beurteilungsgründe vorliegen.

§ 13 Ehrenverzeichnis

1. Über alle Personen, denen eine Ehrung gemäß den §§ 2 bis 6 der Richtlinien verliehen wurde, ist ein Ehrenverzeichnis zu führen.
2. In dieses Ehrenverzeichnis sind die Geehrten mit Namen, Vornamen, Geburtstag und Tag der Verleihung sowie Begründung der Ehrung einzutragen.

§ 14 In-Kraft-Treten

1. Diese Richtlinien treten durch Beschluss des Marktgemeinderates vom 18.01.2024 mit Wirkung zum 01.01.2024 in Kraft.

Markt Emskirchen, 19.01.2024

Sandra Winkelspecht
Erste Bürgermeisterin

Diese Ehrenordnung wurde vom Sozialausschuss in seiner Sitzung vom 08.11.2023 vorberaten und gebilligt. Der Beschluss des Sozialausschusses lautet:

Mit dem Beschluss der Ehrenordnung besteht Einverständnis, sie kann dem Marktgemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Beschluss:

Mit dem vorliegenden Entwurf der Ehrenordnung besteht Einverständnis. Der Marktgemeinderat beschließt die „Richtlinien über Ehrungen des Marktes Emskirchen“ in der vorliegenden Fassung mit Wirkung zum 01.01.2024.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	19
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

**TOP 9 Ortsrecht, hier: Erlass einer Wappensatzung
Vorlage: EMS/2024/008**

Grundlagen:

Der Markt Emskirchen führt seit 1962 das Wappen in heutiger Form, das sich im Wesentlichen auf das Siegel aus dem ersten Drittel des 17. Jahrhunderts und eine Abbildung aus dem Jahr 1767 bezieht. Das Wappen soll der Überlieferung zufolge 1552 während des Markgrafenkrieges verliehen worden sein. Die Kirche steht redend für den Ortsnamen. Der Bracke war die Helmzier der zollerischen Burggrafen von Nürnberg und späteren Markgrafen von Brandenburg. Er erinnert an deren Landesherrschaft seit 1361.

Seit 2021 führt der Markt zudem ein neues Logo. Es zeigt schematisiert prägende Gebäude, insbesondere die Kilianskirche, sowie die markante neue Eisenbahnbrücke. Der grün/blau „Schwung“ symbolisiert die Lage Emskirchens im Tal der Aurach.

Der Markt Emskirchen führt gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO) das Wappen auch in seinem Siegel. Von Dritten dürfen Wappen und Fahnen des Marktes gem. Art. 4 Abs. 3 GO nur mit dessen Genehmigung verwendet werden. Beim Marktwappen handelt es sich – anders als beim Marktlogo – um ein Hoheitszeichen.

Die Modalitäten der Verwendung des Marktwappens und des Marktlogos durch Dritte waren bisher nicht geregelt.

In der Vergangenheit kamen vereinzelt Vereine oder Unternehmen auf den Markt zu, die das Wappen für Werbung verwenden wollten. Auch die Verwendung zum Bedrucken von Souvenirartikel ist vorstellbar. Im Interesse einer einheitlichen Anwendung, aber auch um einen Missbrauch des Hoheitszeichens des Marktes und damit eine Schädigung des Ansehens des Marktes zu vermeiden, sollten die Bedingungen für den Gebrauch des Marktwappens in einer eigenen Wappensatzung geregelt sein.

Betroffen von der kommunalen Wappensatzung sind in der Regel zwei Rechtsbereiche: das Urheberrecht (UrhG) und das Namensrecht (§ 12 BGB, GO). Zwar wiederholt die Wappensatzung in weiten Teilen nur den Inhalt dieser Gesetze, führt die Regelungen jedoch an einer zentralen Fundstelle zusammen und erleichtert die Rechtsfindung und schafft auch für Dritte Regelungsklarheit.

Satzung des Marktes Emskirchen über die Verwendung des Marktwappens und des Marktflogos

(Wappensatzung)

Der Markt Emskirchen erlässt aufgrund Art. 4, Art 23 und Art. 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und des Art. 21 Abs. 1 des Kostengesetzes folgende Satzung:

§ 1 Darstellung und Führung des Marktwappens und des Logos

- (1) Der Markt Emskirchen führt ein Marktwappen. Die amtliche Wappenbeschreibung (Blasonierung) lautet:

Gespalten von Schwarz und Silber; vorne auf grünem Boden eine silberne Kirche mit romanischem Turm und roten Dächern, hinten ein linksgewendeter, von Silber und Schwarz gevierter, rot bezungter Brackenrumpf.
- (2) Der Markt Emskirchen führt außerdem die in der Anlage dargestellte Wort-Bild-Marke (Logo)
- (3) Zur Führung des Marktwappens und des Logos ist ausschließlich der Markt Emskirchen sowie seine Einrichtungen (z.B. Gemeindewerke, Feuerwehr) berechtigt.

§ 2 Verwendung des Wappens und des Logos durch Dritte

- (1) Jede Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung durch den Markt Emskirchen. Ausgenommen hiervon ist die Wiedergabe des Wappens in Veröffentlichungen wissenschaftlicher Art.
- (2) Die Genehmigung wird widerruflich und grundsätzlich befristet erteilt.
- (3) Sie kann mit Auflagen, insbesondere über die Art und Form der Verwendung, versehen werden.
- (4) Die Genehmigung wird nur für heraldisch und künstlerisch einwandfreie Darstellungen erteilt.
- (5) Das Logo des Marktes Emskirchen wird ausschließlich vom Markt Emskirchen und seinen Einrichtungen (z.B. Feuerwehr) verwendet.

§ 3 Verwendung in Warenzeichen oder zur Kennzeichnung von Firmen und Vereinen

- (1) In Warenzeichen und zur sonstigen Firmen- oder Vereinsbezeichnung darf

das Wappen nur so verwendet werden, dass jeder Anschein eines amtlichen Charakters vermieden wird.

- (2) Die Genehmigung soll nur solchen Firmen und Vereinen erteilt werden, die ihren Sitz in der Gemeinde haben oder in besonderer Beziehung zu ihr stehen und die gewährleisten, dass die Verwendung des Wappens das Ansehen des Marktes nicht gefährdet oder schädigt.
- (3) Die Genehmigung wird bis zu einer Höchstdauer von zehn Jahren erteilt, soweit nicht die Art der Verwendung eine längere Gestattung verlangt.

§ 4 Verwendung für parteipolitische Zwecke

- (1) Die Genehmigung zur Verwendung des Wappens kann politischen Parteien oder Wählergruppen unter Beachtung des Gleichheitssatzes erteilt werden.
- (2) Es ist sicherzustellen, dass die politischen Parteien oder Wählergruppen durch die Art der Verwendung nicht den Eindruck erwecken, funktionell oder institutionell mit Trägern hoheitlicher Gewalt verbunden zu sein.

§ 5 Verwendung zu Schmuckzwecken

- (1) Bei der Verwendung des Wappens zu Schmuckzwecken sind die Herstellung, die Anbringung und der Vertrieb genehmigungspflichtig.
- (2) Es dürfen nur solche Gegenstände mit dem Wappen geschmückt werden, die dafür geeignet sind. Druckwerke, Medaillen, Geschenk- und Andenkensgegenstände, Kunst- und kunstgewerbliche Gegenstände und sonstige Erzeugnisse sind im Antrag auf Erteilung der Genehmigung näher zu bezeichnen. Auf Verlangen ist dem Markt ein Muster vorzulegen und kostenlos zu überlassen.
- (3) Die Genehmigung wird bis zu einer Höchstdauer von fünf Jahren erteilt, soweit nicht die Art der Verwendung eine längere Dauer der Genehmigung erfordert.

§ 6 Widerruf der Genehmigung

- (1) Die Genehmigung zur Verwendung des Marktwappens kann jederzeit widerrufen werden. Insbesondere ist sie zu widerrufen, wenn
 - a. die durch die Genehmigung erteilte Befugnis überschritten oder die Auflagen nicht erfüllt werden,
 - b. die Genehmigungsvoraussetzungen weggefallen sind oder
 - c. eine gegebenenfalls § 7 erhobene Gebühr nicht oder nicht rechtzeitig entrichtet wird.
- (2) Im Falle des Widerrufs der Genehmigung durch den Markt Emskirchen besteht kein Anspruch auf eine etwaige Entschädigung.

§ 7 Gebühr

- (1) Für die Genehmigung zur Verwendung des Marktwappens wird eine Gebühr nach der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich des Marktes Emskirchen in der jeweiligen Fassung erhoben.
- (2) Eine Gebühr wird nicht erhoben, wenn der Antragsteller das Marktwappen aus ideellen Gründen ohne geschäftlichen Vorteil verwendet und für den Markt ein Interesse an dieser Verwendung besteht. Ein solches Interesse ist dann gegeben, wenn der geschmückte Gegenstand oder der Anlass, der zur Verwendung des Wappens führt, überwiegend dem Ansehen des Marktes dient.

§ 8 Missbrauch

Der Markt Emskirchen behält sich vor, den unerlaubten Gebrauch des Marktwappens und seines Logos zivilrechtlich und gegebenenfalls auch strafrechtlich zu verfolgen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Emskirchen, xx.xx.202x

Sandra Winkelsprecht
Erste Bürgermeisterin

Anlage 1 zur Wappensatzung Markt Emskirchen

Wappen des Marktes Emskirchen:



Logo des Marktes Emskirchen:



Beschluss:

Der Marktgemeinderat billigt den vorliegenden Satzungsentwurf und beschließt die
Satzung des Marktes Emskirchen über die Verwendung des Marktwappens und
des Marklogos in der vorgelegten Fassung. Der Satzungstext ist Bestandteil dieses
Beschlusses.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	19
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

**TOP 10 Sonstiges, Wünsche und Anfragen
Vorlage: EMS/2024/009**

Grundlagen:

Termine:

19.01.2024	19:11 Uhr	2. Prunksitzung, Bürgerhalle 2.0
20.01.2024	19:11 Uhr	3. Prunksitzung, Bürgerhalle 2.0
27.01.2024	21:00 Uhr	MegaFaschingsParty, Bürgerhalle 2.0
04.02.2024	14:00 Uhr	Kinderfasching, Bürgerhalle 2.0
11.02.2024	13:30 Uhr	Faschingszug

Beschluss:

Keine Beschlussfassung erfolgt.

Den Vorsitz führte Sandra Winkelspecht.

Emskirchen, 22.01.2024

Unterschrift Vorsitzende:

Sandra Winkelspecht

Unterschrift Schriftführer:

Jochen Satzinger